



# STATUTENÄNDERUNGEN

Erläuternder Bericht des Verwaltungsrats  
zu den beantragten Änderungen

# ERLÄUTERNDER BERICHT DES VERWALTUNGSRATS

## Hintergrund der Statutenänderung

Im März 2013 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Minder-Initiative angenommen. Wie die Initiative umgesetzt werden soll, hat der Bundesrat in seiner Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») definiert, die seit 1. Januar 2014 in Kraft ist.

Unter anderem müssen börsenkotierte Gesellschaften einen Vergütungsausschuss einsetzen, Grundsätze für leistungsabhängige Vergütungen festlegen sowie zusätzlich Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung beschränken. Die VegüV schreibt auch vor, dass die Generalversammlung jedes Jahr über die Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung abstimmt.

Die VegüV gilt auch für die VZ Holding AG. Diese Übersicht erläutert die wesentlichen Änderungen der Statuten, die der Verwaltungsrat den Aktionären an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung beantragt. Die vollständigen neuen Statuten und eine Aufstellung der textlichen Änderungen finden Sie auf unserer Website [www.vzch.ch](http://www.vzch.ch) in der Rubrik Investoren/Generalversammlung.

## Beantragte Änderungen

### Wahlen

Neu müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses, der Verwaltungsratspräsident und der unabhängige Stimmrechtsvertreter jedes Jahr einzeln durch die Generalversammlung gewählt werden. Diese Anforderung hat die VZ Holding AG bereits an der letzten Generalversammlung umgesetzt. Falls der gewählte Verwaltungsratspräsident sein Amt nicht bis zur nächsten Generalversammlung ausübt, bezeichnet der Verwaltungsrat einen Ersatz aus seiner Mitte. Die neuen Statuten sehen eine entsprechende Regelung vor, falls ein Mitglied des Vergütungsausschusses oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter ausfällt.

### Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung

Aktionäre können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder eine Drittperson vertreten lassen. Die Drittperson braucht eine schriftliche Vollmacht, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann man auch elektronisch bevollmächtigen. Organvertreter oder Depotvertreter sind nicht mehr zulässig.

### Vergütungsausschuss

Die VegüV verlangt, dass die Statuten die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses regeln. Der Vergütungsausschuss der VZ Holding AG soll den Verwaltungs-

rat unterstützen bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsrichtlinien sowie bei der Formulierung der Leistungskriterien für die individuelle Vergütung. Er bereitet die Anträge für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor, über die die Generalversammlung abstimmt. Die beantragten Statutenänderungen regeln auch die Anzahl der Mitglieder, die Konstituierung und die Organisation des Vergütungsausschusses.

## Vergütungen

### Genehmigung durch die Generalversammlung

Neu stimmt die Generalversammlung über die Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung erhalten. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sehen unterschiedliche Abstimmungsmodalitäten für die beiden Gremien vor, weil die Vergütungsstrukturen verschieden sind:

#### *Verwaltungsrat*

- Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

#### *Geschäftsleitung*

- Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung für das laufende Geschäftsjahr
- Genehmigung der variablen Vergütung retrospektiv für das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr

Mit der retrospektiven Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung können die Aktionäre das erzielte Geschäftsergebnis berücksichtigen.

Falls die Generalversammlung nicht alle Anträge genehmigt, muss ihr der Verwaltungsrat neue Anträge unterbreiten.

### Allgemeine Vergütungsgrundsätze

Das Vergütungssystem wird darauf ausgelegt, dass die Vergütungen am nachhaltigen Ergebnis auszurichten sind. Bei der Festlegung der individuellen Vergütung müssen die Funktion, Verantwortungsstufe und Zielerreichung des Empfängers sowie das Ergebnis der VZ Gruppe berücksichtigt werden.

Jeder Verwaltungsrat erhält eine Basisentschädigung, die sich an der Entschädigung der Verwaltungsräte vergleichbarer kotierter Unternehmen orientiert. Für zusätzliche Aufgaben wie zum Beispiel der Vorsitz oder die Leitung eines Ausschusses wird ein zusätzlicher, fixer Betrag festgelegt.

Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und allenfalls eine leistungsabhängige Vergütung. Die VegüV schlägt einen «Reservebetrag» vor für Personen, die neu in die Geschäftsleitung gewählt werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, nachdem die Generalversammlung den Maximalbetrag genehmigt hat. Für solche Fälle beantragt der Verwaltungsrat eine Reserve von 30 Prozent der genehmigten Gesamtvergütung.

## **Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die VegüV begrenzt die Dauer von Verträgen, die die Vergütung von Verwaltungsräten und Mitgliedern der Geschäftsleitung regeln, auf ein Jahr.

## **Mandate ausserhalb der VZ Holding AG**

Neu müssen die Statuten die Mandate beschränken, die Verwaltungsräte und Mitglieder der Geschäftsleitung zusätzlich übernehmen dürfen. Der Verwaltungsrat beantragt für die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Beschränkung auf maximal 20 Mandate, wovon höchstens 5 Mandate bei börsenkotierten Gesellschaften, höchstens 15 Mandate bei anderen Gesellschaften sowie höchstens 5 unentgeltliche Mandate. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen zusätzlich höchstens 1 Mandat bei einer börsenkotierten Gesellschaft, 5 Mandate bei anderen Gesellschaften sowie 6 unentgeltliche Mandate übernehmen.

## **Darlehen**

Neu müssen die Statuten die Vergabe von Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung regeln. Die beantragten Änderungen halten fest, dass die VZ Holding AG Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite zu denselben Bedingungen wie anderen Mitarbeitenden ausrichten darf. Der Betrag pro Person ist auf CHF 20 Mio. begrenzt, und der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf CHF 100 Mio. nicht übersteigen.

## **Weitere Änderungen**

Die übrigen beantragten Änderungen reflektieren gesetzliche Änderungen, verdeutlichen bestehende Bestimmungen und aktualisieren die Terminologie.